

Anordnung über die Befugnisse der Kreiskirchenämter bei der Verwaltung und Vertretung der Pfarreipfründen

**Vom 2. März 1999 (ABl. ELKTh S. 51), in der Fassung der Änderung vom 29. Januar
2002 (ABl. ELKTh S. 71), geändert durch Verwaltungsanordnung vom 20.
September 2005
(ABl. S. 315)**

§ 1

(1) 1Mit Wirkung vom 1. Januar 2006 werden alle Aufgaben der Grundstücksverwaltung der Pfarreipfründen, mit Ausnahme des Zentralen Pfarreivermögensfonds, den Kreiskirchenämtern übertragen. 2Die Aufsicht des Kirchenamtes bleibt unberührt.

(2) Rechtsgeschäfte über Grundstücke und Grundstücksrechte der Pfarreipfründen mit nicht nur rein schuldrechtlicher Wirkung (mehrseitige oder einseitige Erklärungen) und entsprechende Verpflichtungsgeschäfte bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Kirchenamtes.

§ 2

Die Vorstände der Kreiskirchenämter sind befugt, den Landeskirchenrat als den gesetzlichen Vertreter bei Pfarreipfründen im Rechtsverkehr im Rahmen der nach § 1 übertragenen Aufgaben unter Verwendung des Dienstsiegels des jeweiligen Kreiskirchenamtes zu vertreten.

§ 3

Die Anordnung tritt zum 1. März 1999 in Kraft.

